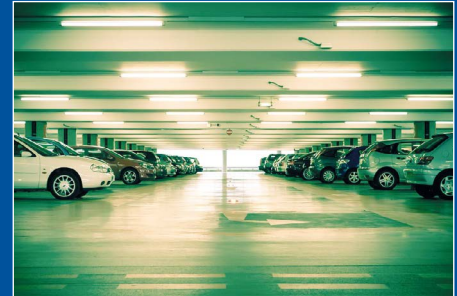


Pkw-Stellplatz-Flächen



© pixabay.com/cartostw

Pkw-Stellplätze sind nach folgenden Maßen gestaltet (nach Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen – Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung M-GarVO). Die Garagenverordnung beinhaltet darüber hinaus noch weitere, hier nicht aufgeführte Regelungen. Landesspezifische Regelungen können von den hier genannten Anforderungen abweichen. Daher muss die jeweilige landesspezifische Garagenverordnung zu Rate gezogen werden.

- Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3,00 m Länge vorhanden sein. Ausnahmen können gestattet werden, wenn bezüglich der Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche keine Bedenken bestehen.
- Rampen von Mittel- und Großgaragen dürfen nicht mehr als 15 Prozent geneigt sein. Die Breite der Fahrbahnen auf diesen Rampen muss mindestens 2,75 m, in gewendelten Rampenbereichen mindestens 3,50 m betragen. Gewendelte Rampenteile müssen eine Querneigung von mindestens 3 Prozent haben. Der Halbmesser des inneren Fahrbahnrandes muss mindestens 5,00 m betragen.
- Zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und einer Rampe mit mehr als 10 Prozent Neigung muss eine geringer geneigte Fläche mit höchstens 5 Prozent Neigung und von mindestens 3,00 m Länge liegen.
- Ein Stellplatz muss mindestens 5,00 m lang sein.
- Seine Breite beträgt mindestens:
 - 2,30 m, wenn keine Längsseite,
 - 2,40 m, wenn eine Längsseite und
 - 2,50 m, wenn beide Längsseiten des Stellplatzes einen Abstand von weniger als 0,10 m zu begrenzenden Wänden, Stützen sowie anderen Bauteilen oder Einrichtungen aufweisen;
- Stellplätze auf kraftbetriebenen Hebebühnen brauchen nur 2,30 m breit zu sein. Eine größere Breite – zum Beispiel 2,50 m – ist zu empfehlen.
- Die Breite von Fahrgassen entspricht den Maßen der folgenden Tabelle, soweit sie unmittelbar der Zu- oder Abfahrt von Stellplätzen dienen. Zwischenwerte sind gradlinig einzuschalten:

Breite von Fahrgassen

In Anordnung der Stellplätze zur Fahrgasse im Winkel von	Erforderliche Fahrgassenbreite in Metern bei einer Stellplatzbreite von		
	2,30 m	2,40 m	2,50 m
Bis 90 Grad	6,50 m	6,00 m	5,50 m
Bis 45 Grad	3,50 m	3,25 m	3,00 m

- Fahrgassen in Mittel- und Großgaragen sind mindestens 2,75 m, bei Gegenverkehr mindestens 5,00 m breit, soweit sie nicht unmittelbar der Zu- oder Abfahrt von Stellplätzen dienen.
- Vor kraftbetriebenen Hebebühnen müssen die Fahrgassen mindestens 8,00 m breit sein, wenn die Hebebühnen Fahrspuren haben oder beim Absenken in die Fahrgasse hineinragen.
- Die einzelnen Stellplätze und die Fahrgassen sind durch Markierungen am Boden leicht erkennbar und dauerhaft gegeneinander abgegrenzt.
- Mittel- und Großgaragen haben in jedem Geschoss leicht erkennbare und dauerhafte Hinweise auf Fahrtrichtungen und Ausfahrten.